

Satzung

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Havelland e.V.

Stand Mai 2016

§ 1 Name, Sitz und Verwaltung

- (1) Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Havelland e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Nauen OT Ribbeck. Die postalische Adresse ist der Homepage der LAG Havelland e.V. (www.lag-havelland.de) zu entnehmen.
- (3) Die Lokale Aktionsgruppe Havelland e.V. (LAG HVL) sowie der Vorstand des Vereins wird in seiner Tätigkeit durch ein extern beauftragtes Regionalmanagement unterstützt.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele und Zwecke:

- (1) Förderung kultureller Zwecke, wie zum Beispiel Kunstförderung, Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie Förderung der Denkmalpflege,
- (2) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- (3) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- (4) Erarbeitung einer integrierten gebietsbezogenen regionalen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum des Havellandes,
- (5) Beförderung der Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie entsprechend dem Bottom-up-Konzept im Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft,
- (6) Vernetzung lokaler Partnerschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist die Umsetzung der Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum unter Berücksichtigung der unter § 2 formulierten Ziele und Zwecke des Vereins entsprechend der Verordnung VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Zur Umsetzung vorstehender Ziele hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Aktivierung und Begleitung sowie Vernetzung regionaler Akteure zur Verwirklichung der sozialen und ökologischen Ziele und damit verbunden erhöhte Bürgerbeteiligung an den Perspektiven der Region,
- (2) Mitarbeit und Ausrichtung von Seminaren, Workshops und ähnlichem zur Unterstützung der Zusammenarbeit und zur Beförderung der regionalen Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raumes,
- (3) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle volljährigen natürlichen Personen und alle juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Regionalen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum bekennen und die Satzung der LAG HVL anerkennen, können Mitglieder werden.
- (2) Die natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen als Vereinsmitglieder benennen eine Person als ständigen Vertreter, durch den sie sich vertreten lassen können. Sollte sich diese Person ändern (z.B. durch Wahlen), ist dem Vorstand der Wechsel des Vertreters zeitnah mitzuteilen.
- (3) Der Anteil der Vertreter von Gebietskörperschaften an den Gesamtvertretern der Mitglieder soll nicht mehr als 50 % betragen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das zukünftige Mitglied muss die gültige Satzung und Beitragsordnung mit dem Aufnahmeantrag anerkennen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Der Austritt muss bis zum 30.9. eines Jahres erklärt werden, damit er zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr wirksam wird. Die Austrittserklärung ist in Textform (Brief, Fax, E-Mail) an den Vorstand zu richten.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der LAG HVL kann von der Mitgliederversammlung wegen grober oder wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten beschlossen werden. Vor der Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen eine Anhörung zu gewähren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Die Vertreter der juristischen Personen und der Personenvereinigungen informieren die Institutionen, die sie vertreten, über Entscheidungen und Vorhaben der LAG HVL.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Umsetzung der Zielsetzungen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (4) Zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind alle Mitglieder innerhalb von drei Monaten nach Zahlungsaufforderung verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- (6) Sollten die Mitglieder der Zahlungsaufforderung nicht Folge leisten, kann das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 7 Organe der LAG HVL, Partner und beratende Mitglieder

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Beratende Partner des Vereins sind der erweiterte Vorstand und die Strategiegruppe.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes, vertreten durch das Regionalmanagement, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder auf Einladung des Vorstandes, vertreten durch das Regionalmanagement, statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (in Briefform) einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch das Regionalmanagement nach Weisung des Vorstandes.
- (4) Das Regionalmanagement übernimmt die organisatorische Verantwortung für die Mitgliederversammlungen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Termin beim Regionalmanagement in Textform (Brief, Fax, E-Mail) einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten und haben eine Stimme. Bei Anwesenheit mehrerer Mitglieder einer juristischen Person wird zu Beginn der Sitzung gegenüber der Versammlungsleitung angegeben, welches Mitglied der stimmberechtigte Vertreter sein soll. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 30 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (8) Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie mit derselben Tagesordnung frühestens sieben Tage nach dem ursprünglichen Termin nochmals statt. Zu dieser erneuten Mitgliederversammlung lädt der Vorstand, vertreten durch das Regionalmanagement, die Mitglieder des Vereins nochmals ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (11) Mitglieder des Vereins sind bei Beschlussfassungen über Themen und Projekte, von denen sie selbst oder die durch sie vertretenen Institutionen betroffen sind, d.h. einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben können, nicht stimmberechtigt.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bestimmt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung der RES (Regionale Entwicklungsstrategie) und ihrer Fortschreibungen auf der Grundlage der Projektbewertung durch den Vorstand und dem Regionalmanagement,
- (2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsart, Fälligkeit und Sanktionen bei Nicht-Zahlung der Beiträge,
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der LAG Havelland,
- (7) Abschluss von Verträgen mit Partnern und Organen oder deren Mitglieder,
- (8) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und maximal elf Personen, und zwar dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Mitgliedern. Der neu gewählte Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden, die Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Bei einer Mitgliedschaft des Landkreises Havelland ist der Landkreis Havelland Mitglied des Vorstandes. Bei einer Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam ist die Landeshauptstadt Potsdam Mitglied des Vorstandes. Der Anteil der Vertreter von Gebietskörperschaften an den Vorstandsmitgliedern soll nicht mehr als 49% betragen. Bei allen Entscheidungen / Abstimmungen des Vorstandes muss zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn eine einfache Mehrheit des Vorstandes anwesend ist und von diesen Anwesenden mindestens 50% nicht Vertreter von Gebietskörperschaften sind.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind bei Beschlussfassungen über Themen und Projekte, von denen sie selbst oder die durch sie vertretenen Institutionen betroffen sein können, d.h. einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben können, nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird in seiner Arbeit vom Regionalmanagement unterstützt. Das Regionalmanagement ist bei jeder Sitzung anwesend und für die organisatorische Vor- und Nachbereitung, insbesondere Erstellung einer Tagesordnung sowie rechtzeitige Übermittlung der Sitzungsunterlagen, verantwortlich.
- (4) Die Arbeit des Vorstandes wird transparent gestaltet. Es wird ein Ergebnisprotokoll von jeder Sitzung angefertigt. Beschlüsse werden unter Angabe des Stimmenverhältnisses protokolliert. Das Regionalmanagement fertigt das Protokoll innerhalb von einer Woche nach der Sitzung und stimmt dies mit dem Schriftführer ab. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Regionalmanagement unterzeichnet. Das Originalprotokoll verbleibt beim Regionalmanagement. Den Vorstandsmitgliedern werden Ablichtungen zugesandt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand beschlussfähig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Sitzung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis.
- (7) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, alle anderen Vorstandsmitglieder zu zweit. Im Innenverhältnis gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur dann den Verein vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende zur Vertretung nicht in der Lage ist. In Finanzangelegenheiten

des Vereins sind der/die Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins vertretungs- und unterschriftsberechtigt. Weitergehende Regelungen sind durch den Vorstand zu beschließen.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Für die Abberufung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 11 Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- (1) tagt entsprechend des Bedarfs, mindestens viermal jährlich,
- (2) ist verantwortlich für die Bestellung und Abberufung eines Regionalmanagements,
- (3) entscheidet auf der Grundlage der Projektbewertung durch das Regionalmanagement über die Auswahl von Projekten. Projektanträge werden auf ihre Konformität zum Entwicklungsprogramm überprüft und im Hinblick auf zu erwartende Synergieeffekte bewertet. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
- (4) kann zur Vorbereitung der Projektbewertung sowie zur Unterstützung der strategischen Weiterentwicklung einen Beirat, einen erweiterten Vorstand oder weitere Experten oder Partner hinzuziehen bzw. berufen, die den Vorstand mit Fachkompetenz beraten,
- (5) beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein.

§ 12 Erweiterter Vorstand und Strategiegruppe

- (1) Der erweiterte Vorstand und die Strategiegruppe unterstützen die Vernetzung des Vereins mit öffentlichen Verwaltungen und Trägern im Projektgebiet sowie mit fachlichen Gremien.
- (2) Der erweiterte Vorstand dient dabei vor allem der fachlichen Begleitung und Unterstützung innerhalb der Entscheidungsfindung des Vorstands.
- (3) Die Strategiegruppe ist dabei vor allem zuständig für die Weiterentwicklung und Steuerung sowie für die Überprüfung der Zielerreichung innerhalb der LAG Havelland e.V.
- (4) Der erweiterte Vorstand und die Strategiegruppe können durch den Vorstand, vertreten durch das Regionalmanagement, eingesetzt werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand und die Strategiegruppe sind nicht stimmberechtigt, sondern beraten Vorstand und Regionalmanagement und sprechen Empfehlungen aus.
- (6) Der erweiterte Vorstand und die Strategiegruppe tagen auf Einladung des Vorstands, vertreten durch das Regionalmanagement.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig bezogen auf die jährliche Zuwendung an den Landkreis Havelland und die Landeshauptstadt Potsdam, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder soziale Zwecke verwenden dürfen.

§ 14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Mitglieder werden in diesem Falle auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Feststellung der Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen einer Lücke eine neue rechtswirksame und durchführbare Bestimmung verabschieden, die - soweit gesetzlich zulässig - dem am nächsten kommt, das mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebt worden war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt gewesen wäre, sofern bei Beschlussfassung über diese Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung der Punkt bedacht worden wäre.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 11. Mai 2016 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.